

RS OGH 1983/1/23 8Ob1/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1983

Norm

BodenmarkierungsV §21

StVO §9 Abs5

StVO §17 Abs3

StVO §18 Abs3

StVO §55 Abs2

Rechtssatz

Sind die mehreren mit Richtungspfeilen versehenen Fahrstreifen nicht durch Sperrlinien, sondern nur durch Leitlinien getrennt, dann ist das Vorbeifahren an einem unter Vorrangsverzicht angehaltenen Fahrzeug auch nicht allein schon deshalb unzulässig, weil hiezu ein mit in die Gegenrichtung weisenden Richtungspfeilen versehener Fahrstreifen verwendet werden mußte (Besonderheit des Falles: diese Markierung mit in die Gegenrichtung weisenden Pfeilen endete schon an der als Querstraße in Betracht kommenden Verkehrsfläche).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 1/73

Entscheidungstext OGH 23.01.1983 8 Ob 1/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0053090

Dokumentnummer

JJR_19830123_OGH0002_0080OB00001_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at